

Zugang der Entscheidung oder der Ablehnung beim Leiter der Obersten Bergbehörde einzulegen.

(3) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

(4) Über die Beschwerde entscheidet der Leiter der Obersten Bergbehörde innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Eingang der Beschwerde endgültig.

(5) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des voraussichtlichen Abschlußtermins zu geben.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

V.

Übergangsbestimmungen

§21

(1) Für Anwärter, die sich zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung als Markscheideranwärter in der Probezeit gemäß der Anordnung vom 2. Mai 1962 (GBl. II Nr. 29 S. 276) und der Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1970 (GBl. II Nr. 60 S. 449) über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider befinden, trifft die Oberste Bergbehörde eine Sonderregelung.

(2) Für Markscheider, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anordnung länger als 3 Jahre nicht auf markscheiderischem Gebiet tätig waren, erlischt die Berechtigung zur Anleitung, Kontrolle und Beurkundung markscheiderischer Arbeiten gemäß § 1 Abs. 2 innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung.

VI.

Inkrafttreten

§22

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Anordnung vom 2. Mai 1962 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider (GBl. II Nr. 29 S. 276; Ber. Nr. 45 S. 396),
- b) Anordnung Nr. 2 vom 22. Juni 1970 über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Markscheider (GBl. II Nr. 60 S. 449),
- c) Richtlinie vom 26. Februar 1964 über die Ausführung markscheiderischer Arbeiten, den Aufbau und die Ausgestaltung des bergmännischen RiBwerkes sowie das Aufgabengebiet und die Stellung des Markscheiders im Betrieb — Richtlinie für das Markscheidewesen — (Sonderdruck Nr. 490 des Gesetzblattes),
- d) §16 der Anordnung vom 28. März 1969 zur Änderung von Rechtsvorschriften des Arbeitsschutzes und der Bergbausicherheit (GBl. II Nr. 31 S. 215).

Leipzig, den 19. Oktober 1973

**Der Leiter
der Obersten Bergbehörde
beim Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

D ö r f e 11